



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION
DER AMTSCHEF

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Handelsverband Baden-Württemberg e.V.
Frau Hauptgeschäftsführerin
Sabine Hagmann
Neue Weinsteige 44
70180 Stuttgart

Datum 12. November 2021
Name Daniel Wilczek
Durchwahl 0711-123-3824
Aktenzeichen 66-1443.1-100
(Bitte bei Antwort angeben)

Kontrollen im Einzelhandel in der Alarmstufe

Sehr geehrte Frau Hagmann,

ich nehme Bezug auf unser heutiges Gespräch zur Frage der Durchführung von Kontrollen hinsichtlich der 3G-Nachweise im Einzelhandel in der Alarmstufe.

Sie schilderten, dass eine lückenlose Überprüfung der Nachweise der Kundschaft durch die Betriebe des Einzelhandels äußerst schwer umsetzbar sei und baten um Hinweise zur konkreten Umsetzung der Kontrollpflichten nach § 6 CoronaVO.

Hiernach sind Anbieterinnen oder Anbieter, Veranstalterinnen oder Veranstalter oder Betreiberinnen oder Betreiber zur Überprüfung der nach den Regelungen des Teil 2 der CoronaVO vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet, wobei diese lediglich auf ihre Plausibilität zu prüfen sind. Existieren offenkundige Hinweise auf die Unvollständigkeit, die Fälschung, die Unrichtigkeit oder den Missbrauch eines Nachweises, ist die betroffene Person nicht berechtigt, das Angebot zu nutzen.

Wie ich heute ausgeführt habe, erscheint für den Einzelhandel vorstellbar, dass die Überprüfung der Nachweise, im Bereich der Kassen, bei Aufnahme eines Verkaufs- oder Beratungsgesprächs oder im Eingangsbereich durch das Verkaufspersonal erfolgen kann.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de
www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz
Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt



Wir sind zuversichtlich, dass der Einzelhandel angesichts dieser vielfältigen Möglichkeiten im ausreichenden Maße dafür Sorge tragen wird, dass die 3G-Prüfpflicht eingehalten wird.

Ich erwarte vom Einzelhandel wie von Ihnen heute zugesagt, dass die Kundinnen und Kunden in geeigneter und transparenter Weise, etwa durch Aufsteller und Hinweise an Eingangstüren, auf die geltenden 3G-Regelungen in der Alarmstufe sowie auf die Höhe des drohenden Bußgeldes im Falle eines Verstoßes (Regelsatz 200€) hingewiesen werden.

Darüber hinaus werde ich, wie heute zugesagt, den Kontakt zu den entsprechenden Vollzugsbehörden aufnehmen, die Umsetzung im Rahmen des Möglichen durch stichprobenhafte Kontrollen zu unterstützen.

Zudem wird mit der nächsten Änderung der CoronaVO klargestellt, dass für den Einzelhandel im Rahmen ihrer Privatautonomie die Möglichkeit zur Einführung einer 2G-Regel besteht. Damit können sich einzelne oder mehrere Einzelhändler für eine 2G-Option entscheiden, um für ihre Kundinnen und Kunden eine zusätzliche Sicherheit zu bieten und durch geeignete Mittel die Kontrollen zu vereinfachen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. (apl.) Dr. Uwe Lahl